



Fischerfest Gaffelrigg 2016 15. - 17. Juli in Greifswald - Wieck

Genießen Sie das maritime Wochenende im Fischerei- und Segelhafen Wieck mit allen Sinnen.

Geboten werden Unterhaltung, Sport, Party, Schiffsfahrten, ein Gottesdienst, spektakuläre Karussellrunden, Feuerwerk und Kulinarisches. Zwei Höhepunkte des vielseitigen Bühnenprogramms sind die Rock- und Pop-Nacht mit BREAKER-Die Partyband im Norden und das Konzert der Kultband CITY auf der NDR-Bühne. Auch Greifswalder Künstler gestalten das Programm. Unter ihnen die Funky Frogs - die jüngste Rockband Deutschlands, Degreex 54 mit einer rasanten Breakdance-darbietung und auch der DJ Pete Severano mit seiner Musik zu Ryck in Flammen.

Ein beeindruckendes Erlebnis ist die Gaffelrigg am Sonnabend: Rund 50 Traditionsschiffe, historische Arbeitsschiffe und klassische Yachten, segeln, teils mit Gästen an Bord, hinaus auf den Greifswalder Bodden. Beim Durchfahren der historischen Wiecker Zugbrücke werden Schiffe und Crews vorgestellt. Zeesboote, Haikutter, Ketschs, Calws und andere Plattbodenschiffe, bestens konstruiert für Arbeit in den flachen Boddengewässern, werden von dem stadteigenen Segelschul-



Das Finale des Fischerfestes Gaffelrigg „Ryck in Flammen“, Foto: Werner Franke

schiff GREIF, einer Schonerbrigg auf dem Törn Richtung der Insel Rügen angeführt. Greifswalder Wassersportler zeigen beim Boddenschwimmen und Kinderboddenschwimmen am Sonntag und beim Kuttersegeln am Sonnabend ihr seemännisches Können. Weltmeisterlich, weil einzigartig, ist das Ryckhangeln, bei dem es am Sonnabend gilt, an einem Tau das Wasser zu überqueren. Welche Herausforderungen an die Kameraden der DLRG im Ernstfall gestellt werden, zeigen sie während eines Rettungstrainings am Sonnabend an der Zugbrücke. Am Sonnabend startet ein fulminantes Höhenfeuerwerk über dem Bodden. Das Fest endet am Sonntag mit der magischen Show „Ryck in Flammen“.

Kulturbeitrag

3,00 Euro inklusive kostenfreier Busfahrt auf allen Greifswalder Linien des ÖPNV, Kinder bis 12 Jahre frei.

Achtung: Direkt am Festgelände stehen **keine** Parkplätze zur Verfügung. Bitte parken Sie in der Innenstadt.

Veranstaltungszeiten

Freitag, 15. Juli:
15:00 - 04:00 Uhr
Sonnabend, 16. Juli
10:00 - 03:00 Uhr
Sonntag, 17. Juli
10:00 - 23:30 Uhr

Programminformationen im Internet: www.greifswald.de/fischerfest-gaffelrigg

Drachenboot-Weltmeister-Team trug sich ins Ehrenbuch der Stadt ein

Für sie und Greifswald war es ein Riesenerfolg: bei den Club Crew Drachenboot-Weltmeisterschaften im australischen Adelaide hatten Greifswalder und Prenzlauer Sportler im April 2016 insgesamt drei Weltmeistertitel und weitere Medaillen geholt.

Drachenbootfahrer des Teams „Arabros“ des Greifswalder Ruderclubs Hilda 1892 und Mitglieder des Prenzlauer Teams „Uckerdrachen“ hatten bei der WM ein Team gebildet.

Vertreter beider Mannschaften sowie Vertreter des Vereinsvorstands des Ruderclubs Hilda wurden heute von Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder im Trausaal des Rathauses empfangen. Als Anerkennung für die herausragende Leistung trugen sich die Sportlerinnen und Sportler ins Ehrenbuch der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ein.

„Greifswald ist sehr stolz auf die Drachenbootfahrer und ihre großartigen sportlichen Leistungen“, sagte Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder. „Mit dem Erfolg wurde auch der Name der Sport-Stadt Greifswald in die Welt getragen und bekannter gemacht. Diese herausragende Leistung ist auch

eine Bestätigung für die hervorragende Arbeit des Greifswalder Ruderclubs Hilda 1892.“ Teamkapitän Mike Förster bedankte sich im Namen der Mannschaft für die Einladung „Wir sind sehr stolz, heute hier sein zu dürfen. Vielen Dank für die Ehrung. Wir hoffen sehr, dass wir auf See noch einiges reißen werden.“



Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters

Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder lädt am Donnerstag, dem 21. Juli 2016, zur Bürgersprechstunde in den Stadtteil Friedrichshagen ein. Bürgerinnen und Bürger können zwischen 16:30 und 18:00 Uhr im Gebäude der Schmidtke & Co. Holzveredelung GmbH, Friedrichshäger Straße 5B dem Oberbürgermeister ihre Sorgen und Wünsche in persönlichen Gesprächen mitteilen. Anmeldungen sind nicht notwendig.

Was meinen Sie?

In der neuen Stadtblatt-Rubrik „Was meinen Sie?“ möchte

Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder zu einer breiten Diskussion unterschiedlicher Themen der Stadtentwicklung anregen. Während ihm in seinen Bürgersprechstunden konkrete Fragen bezüglich einzelner Ortsteile gestellt werden, wird er die Greifswalder Bürgerinnen und Bürger unter „Was meinen Sie?“ nach ihrer Meinung zu baulichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Schwerpunkten für die gesamte Stadt befragen. Die neue Rubrik erscheint künftig in loser Folge im Greifswalder Stadtblatt.



Dr. Stefan Fassbinder, Foto V. Leifer

Echte Kerle!

Der Väterstammtisch der Kita Regenbogen gewann das Kleinfeld-Fußballturnier um den Pokal des Bürgermeisters von Kemnitz. Sie traten dort beim Dorf-

fest gegen Greifswald United, den Riemser SV, Katzow SV, Kemnitz Reste und Kemnitz Alte Garde an. Im „Regenbogen-Väterstammtisch“ treffen sich

monatlich Väter, Erzieher und Freunde zum Fußballspielen und zu aktuellen Gesprächsrunden. Die gesamte Kita ist stolz auf die Papis!!!



www.eldenaer-jazz-evenings.de

ELDNAER JAZZ EVENINGS

1. & 2. JULI 2016
Klosterruine Eldena/Greifswald
Beginn 20 Uhr | Einlass 19 Uhr

NDR Bigband & Django Deluxe
Wojtek Mazolewski Quintet
Eva Kruse Quintett
First Circle
KUU!
PLOT

Greifswald 7 WhyPlayJazz NDR Sparkasse Vorpommern STADTWERKE Greifswald

Inhaltsverzeichnis

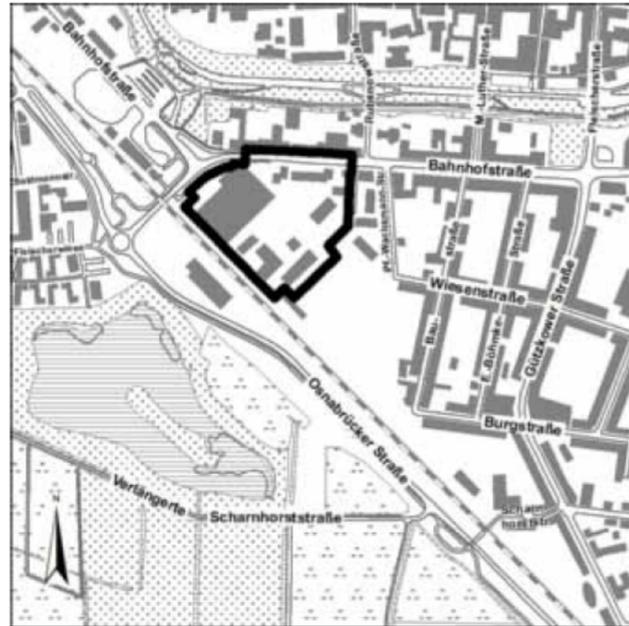
	Seite
Amtliche Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch	
- Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)	2
- Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)	2
- Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 - Ladebower Chaussee - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	3
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 - Fachmarktzentrum Anklamer Landstraße - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)	3
- Amtliche Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 109 - Gewerbegebiet Anklamer Landstraße - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	3
- Amtliche Bekanntmachung des 2. Änderungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 13 - An den Gewächshäusern - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	4
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)	4
- Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 98 - KAW-Gelände - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	4
- Städtebaulicher Rahmenplan Innenstadt /Fleischervorstadt, Bekanntmachung der Neufassung 2016	4
Beschlüsse/Satzungen	
- Beschlussliste der Bürgerschaft vom 23.05.2016 - öffentliche Sitzung, zustimmende Beschlüsse	5
- 1. Änderung der Betriebssatzung des Abwasserwerkes Greifswald-Eigenbetrieb der UHGW	6
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserentsorgung - Schmutzwasser und Niederschlagswasser - in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwasserbeitragssatzung)	6
- 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	8
Termine der bürgerschaftlichen Gremien	
- Termine der Gremien der Bürgerschaft im Mai 2016	9
- Termine des Seniorenbeirats	9
Informationen der Stadtverwaltung	
- Grundstücksangebot Loitzer Landstraße	9
- Grundstücksangebot Steffenshagen	10
- Öffentliche Zustellung gemäß § 108 Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz M-V	
- Langjährige Leiterin der Stadtbibliothek Angelika Spiecker verabschiedet	
- Schließzeiten der Verwaltung - Büro der Behindertenbeauftragten	
Information/Bekanntmachung anderer Behörden	
- Terminbestimmung einer öffentlichen Versteigerung	10
- Bekanntmachung gemäß Bundesfernstraßengesetz § 16a - Ankündigung von Vermessungsarbeiten	11
Sonstige Bekanntmachungen	
- Liquidation von Vereinen	11

Amtliche Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Sitzung am 08.06.2015 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abgrenzung gemäß Planausschnitt) wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19.11.2015, AZ.: 05244-15-44, gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Planausschnitt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB bekannt gemacht. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird mit Ablauf des Erscheinungstages die-

ser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die genehmigte 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Stadtentwicklung/untere Denkmalschutzbehörde - Greifswald, Markt 15 - während der folgenden Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V, S. 777) wird hingewiesen.

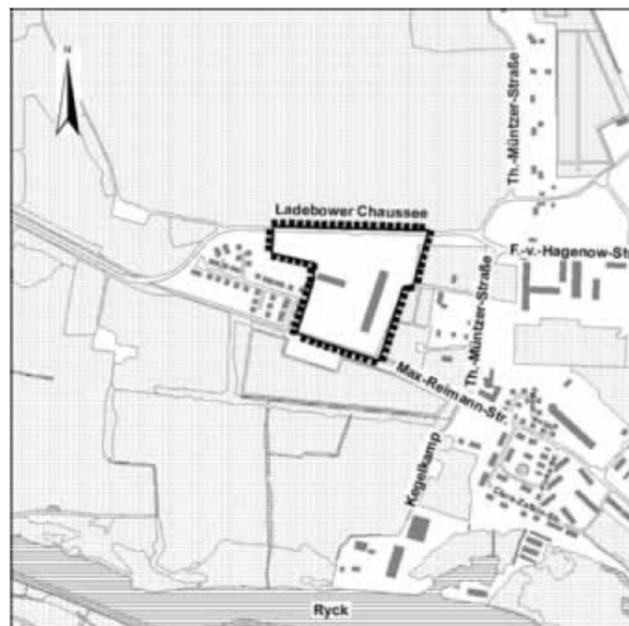
Greifswald, den 08.06.2016

Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Sitzung am 28.01.2016 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abgrenzung gemäß Planausschnitt) wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30.05.2016, AZ.:01039-16-44, gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Planausschnitt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB bekannt gemacht. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird mit Ablauf des Erscheinungstages die-

ser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die genehmigte 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Stadtentwicklung/untere Denkmalschutzbehörde - Greifswald, Markt 15 - während der folgenden Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V, S. 777) wird hingewiesen.

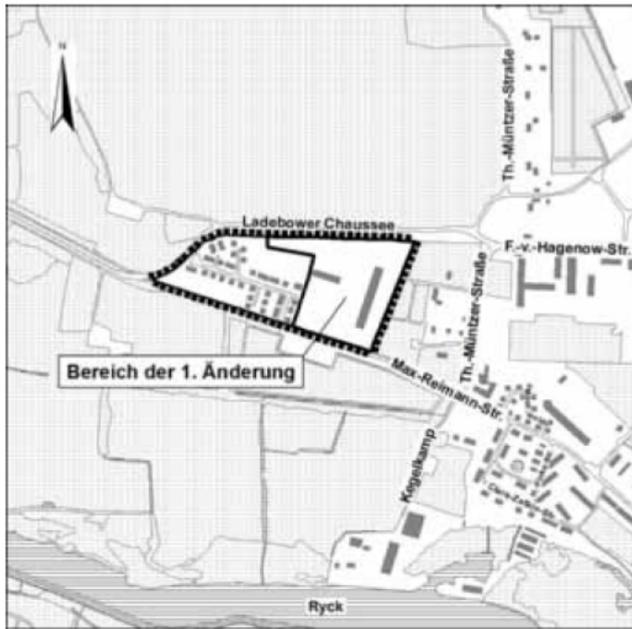
Greifswald, den 10.06.2016

Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 - Ladebower Chaussee - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Sitzung am 28.01.2016 beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 - Ladebower Chaussee - (Abgrenzung gemäß Planausschnitt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich der baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), wird hiermit bekanntgemacht.

Planausschnitt:



Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 - Ladebower Chaussee - tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 - Ladebower Chaussee -, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung sowie die für die Planung relevanten DIN-Vorschriften ab diesem Tag im Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Stadtentwicklung/untere Denkmalschutzbehörde - Greifswald, Markt 15 - während der folgenden Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschä-

digungsansprüche für Eingriffe durch diese 1. Änderung des Bebauungsplans in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V, S. 777) wird hingewiesen.

Greifswald, den 10.06.2016

Der Oberbürgermeister

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 - Fachmarktzentrum Anklamer Landstraße - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 109 - Fachmarktzentrum Anklamer Landstraße - (Abgrenzung gemäß Planausschnitt) erfolgt durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs sowie dessen Begründung mit Umweltbericht im Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Stadtentwicklung/untere Denkmalschutzbehörde - Greifswald, Stadthaus Markt 15 -

vom 08.07.2016 bis einschließlich 09.08.2016

zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten:

Montag	9:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Planausschnitt:



Während dieser Zeiten wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es können von jedermann während dieser Auslegungsfrist Anregungen zu dem Vorentwurf sowie dessen Begründung mit Umweltbericht schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Unterlagen werden als Anlagen zum Vorentwurf des Be-

bauungsplanes ebenfalls ausgelegt:

- Bericht zur archäologischen Voruntersuchung auf Fpl. 5 der Gemarkung Koitenhagen, Lkr. Vorpommern-Greifswald „Bebauungsplan Nr. 109 - Gewerbegebiet Anklamer Landstraße“, November 2015, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (sofern eine Genehmigung zur Veröffentlichung erteilt wird)
- PRE-CHECK, Erweiterung des Einkaufszentrums Elisenpark um weitere Fachmärkte, April 2016, bulwiengesa AG

Gleichzeitig werden die zur Auslegung bestimmten Unterlagen während dieses Auslegungszeitraums im Internet unter der Adresse - <http://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/auslegungen/buerger-und-behoerdenbeteiligung-in-der-bauleitplanung/> - zur Information, Einsichtnahme und zum Abruf (Download) bereitgehalten. Zu Informationszwecken ist diese Bekanntmachung ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt“ auch im Internet unter der Adresse - <http://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/> - aufrufbar.

Greifswald, den 15.06.2016

Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des 2. Änderungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 13 - An den Gewächshäusern - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat in ihrer Sitzung am 23.05.2016 beschlossen, in Abänderung des 1. Änderungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 13 - An den Gewächshäusern - (Beschluss B345-17/11 vom 04.07.2011) den Bebauungsplan (gemäß Planausschnitt) in - Am Elisenpark - umzubenennen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Planausschnitt:



Greifswald, den 08.06.2016

Der Oberbürgermeister

Impressum

Greifswalder Stadtblatt

Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Verlag + Satz: Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax: Anzeigenannahme: Redaktion: Internet und E-Mail: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf

Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil:
Außeramtlicher Teil:
Anzeigenteil:
Erscheinungsweise:

Der Oberbürgermeister
Mike Groß (v. i. S. d. P.)
Jan Gohlke
30 Ausgaben gemäß Festlegung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
31.045 Exemplare

Auflage:

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen



2004 fortgeschriebene Rahmenplan (unter Einschluss des im Jahr 2005 förmlich festgelegten Sanierungsgebiets Erweiterung Innenstadt/Fleischervorstadt) liegt nun in seiner Neufassung 2016 vor. Mit der Neufassung werden die Ziele und Zwecke der Sanierung - also die geplante bauliche, freiräumliche und nutzungsstrukturelle Entwicklung des Plangebiets - konkretisiert. An den Darstellungen orientieren sich folgend die Einzelentscheidungen bei der Beurteilung von Bau- und Sanierungsvorhaben in den Sanierungsgebieten,

vertiefende Planungskonzepte sowie Bauleit- und Maßnahmenplanung der o. g. Gebietskulisse.

Im Mittelpunkt der Städtebaulichen Rahmenplanung steht die Darstellung der angestrebten gestalterischen und funktionalen Struktur des Greifswalder Stadtkerns. Vorangestellte Analysen zum realisierten Maßnahmenstand zeigen den Umfang des Geleisteten seit dem Jahr 1990 und die noch fortbestehenden Aufgaben auf. Abgeleitet aus dem Leitbild werden für 7 Themengebiete Ziele und

Maßnahmen formuliert und zusammenfassend im städtebaulichen Gesamtplan bzw. ergänzend und vertiefend anhand der Konzeptpläne zur Nutzung, zum Grün- und Freiraum, zur Mobilität sowie eines Maßnahmenplanes dargestellt.

Greifswald, den 08.06.2016

Der Oberbürgermeister

Satzungen/Beschlüsse

Beschlussliste der Bürgerschaft vom 23.05.2016

öffentliche Sitzung zustimmende Beschlüsse

Beschlusnummer: B323-13/16
Drucksachennummer: 06/677
Einbringer: CDU-Fraktion
Beschlussgegenstand: Besetzung WVG Aufsichtsrat
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	1	7

Beschlusnummer: B324-13/16
Drucksachennummer: 06/673
Einbringer: Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Beschlussgegenstand: Besetzung Stellvertreter Betriebsausschuss Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

Beschlusnummer: B325-13/16
Drucksachennummer: 06/964
Einbringer: Kompetenz für Vorpommern
Beschlussgegenstand: Wahl eines Stellvertreters in den Betriebsausschuss „Hanse Kinder“
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	0	1

Beschlusnummer: B326-13/16
Drucksachennummer: 06/696
Einbringer: Kompetenz für Vorpommern
Beschlussgegenstand: Abberufung und Wahl eines Stellvertreters für den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

Beschlusnummer: B327-13/16
Drucksachennummer: 06/633.3
Einbringer: Präsidentin der Bürgerschaft
Beschlussgegenstand: 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
25	12	3

Beschlusnummer: B328-13/16
Drucksachennummer: 06/676
Einbringer: Präsidentin der Bürgerschaft
Beschlussgegenstand: Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hanse-Kinder
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

Beschlusnummer: B329-13/16
Drucksachennummer: 06/564.2
Einbringer: Oberbürgermeister, Gleichstellungs- und Familienbeauftragte
Beschlussgegenstand: Satzung des Frauenbeirates
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	2	4

Beschlusnummer: B330-13/16
Drucksachennummer: 06/606.1
Einbringer: Oberbürgermeister, Gleichstellungs- und Familienbeauftragte
Beschlussgegenstand: Seniorenförderungskonzept der UHGW 2015-2020
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

Beschlusnummer: B331-13/2016
Drucksachennummer: 06/635
Einbringer: Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“

Beschlussgegenstand: 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	0	2

Beschlusnummer: B332-13/16
Drucksachennummer: 06/648
Einbringer: Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“
Beschlussgegenstand: Nachtragswirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebs „Hanse-Kinder“
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	10	2

Beschlusnummer: B333-13/16
Drucksachennummer: 06/634.1
Einbringer: Abwasserwerk Greifswald, Eigenbetrieb der UHGW
Beschlussgegenstand: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserentsorgung - Schmutzwasser und Niederschlagswasser - in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwasserbeitragssatzung)
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	0	3

Beschlusnummer: B334-13/16
Drucksachennummer: 06/605.1
Einbringer: Der Oberbürgermeister
Beschlussgegenstand: Annahme einer Spende für den Segeltörn mit Studierenden
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

Beschlusnummer: B335-13/16
Drucksachennummer: 06/628
Einbringer: Dez. I, Amt 41
Beschlussgegenstand: Annahme einer Spende vom Verein Soroptimisten für die Stadtbibliothek
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	0	1

Beschlusnummer: B336-13/16
Drucksachennummer: 06/652
Einbringer: Dez. II, Amt 60
Beschlussgegenstand: Außerplanmäßige Ausgabe im Städtebaulichen Sondervermögen 193 „Schönwalde I“
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

Beschlusnummer: B337-13/16
Drucksachennummer: 06/643.1
Einbringer: Dez. II, Amt 60
Beschlussgegenstand: Prüfauftrag zum Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes für die Baderstraße 2
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	0	1

Beschlusnummer: B338-13/16
Drucksachennummer: 06/639
Einbringer: Dez. II, Amt 60
Beschlussgegenstand: Bebauungsplan Nr. 13 - Am Elisenpark -, 2. Änderungsbeschluss, Umbenennung des Bebauungsplanes

Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

Beschlusnummer: B339-13/16
Drucksachennummer: 06/638
Einbringer: Dez. II, Amt 60
Beschlussgegenstand: Bebauungsplan Nr. 109 - Fachmarktzentrum Anklamer Landstraße -, 1. Änderungsbeschluss, Umbenennung des Bebauungsplanes und Konkretisierung der Zielstellung
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

Beschlusnummer: B340-13/16
Drucksachennummer: 06/656.2
Einbringer: B90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, SPD (interfraktionell angestrebt)
Beschlussgegenstand: Workshop zur Gestaltung des B-Plan-55-Gebietes
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	4	6

Beschlusnummer: B341-13/16
Drucksachennummer: 06/607
Einbringer: B90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, SPD
Beschlussgegenstand: Prüfauftrag Tempo 30 und Verkehrsberuhigung Pappelallee
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	1	1

Beschlusnummer: B342-13/16
Drucksachennummer: 06/624
Einbringer: CDU-Fraktion
Beschlussgegenstand: Prüfauftrag - Einrichtung eines elektronischen Zahlungssystems
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	1	3

Beschlusnummer: B343-13/16
Drucksachennummer: 06/654.2
Einbringer: Fraktion Bürgerliste Greifswald-FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Beschlussgegenstand: Prüfauftrag - Einführung von E-Government
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

Beschlusnummer: B344-13/16
Drucksachennummer: 06/658
Einbringer: Fraktion DIE LINKE
Beschlussgegenstand: Prüfauftrag Möglichkeiten zur Veröffentlichung von Tagesordnungen
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	10	4

Beschlusnummer: B345-13/16
Drucksachennummer: 06/668.1
Einbringer: Kompetenz für Vorpommern/ Piratenpartei
Beschlussgegenstand: Ideenfunktion für Bürgerbeteiligungsplattform Klarschiff
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

Beschlusnummer: B346-13/16
Drucksachennummer: 06/669
Einbringer: SPD-Fraktion
Beschlussgegenstand: Spendensammlungen
Abstimmung

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

Änderung der Betriebssatzung des Abwasserwerkes Greifswald - Eigenbetrieb der UHGW

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung M-V wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald B 294-12/16-vom 14.03.2016 nachfolgende Änderung der Betriebssatzung vom 10.03.2014 erlassen:

- § 7 „Werksausschuss“ Absatz (2) wird wie folgt geändert:
Der Werksausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter, von denen jeweils 2 sachkundige Einwohner sind.
- Die Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung

nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserentsorgung - Schmutzwasser und Niederschlagswasser - in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwasserbeitragsatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der § 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zuletzt verkündet als Artikel 1 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der § 1, 2, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 23.05.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserentsorgung - Schmutzwasser und Niederschlagswasser - in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwasserbeitragsatzung) beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage und die beitragsrechtlich selbständige Niederschlagswasserentsorgungsanlage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, nachstehend Stadt genannt. Die Regelungen über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung sind einer gesonderten Satzung vorbehalten. Sofern nachfolgend die Stadt als Adressat von Rechten und Pflichten benannt ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb „Abwasserwerk Greifswald“.

§ 2

Beiträge und Kostenerstattung

(1) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge nach § 9 KAG M-V (Anschlussbeiträge) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlagen der eigenständigen öffentlichen Einrichtungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung
 - Niederschlagswasserentsorgung
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für die Herstellung
- des Klärwerks,
 - von Druckentwässerungsanlagen im öffentlichen Bereich, einzelnen Druckrohrleitungen, Sammlern für Schmutz- und Niederschlagswasser, Pumpwerken für Schmutz- und Niederschlagswasser, Regenrückhaltebecken,
 - von jeweils einem Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser zu den einzelnen Grundstücken, nicht jedoch der Aufwand für die auf den Grundstücken herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - von Gräben und solchen Gewässern, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlagen sind,
 - der anteilige Aufwand für die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserentsorgung bedient und diese Teil der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen sind.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht
- der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, soweit diese nicht zur Deckung eines evt. allgemeinen Anteils verwendet werden,
 - die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (4) Kostenerstattungen nach tatsächlichen Kosten werden für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Erneuerung und Beseitigung von zusätzlichen Anschlusskanälen im öffentlichen Bereich sowie für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Erneuerung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen auf privaten Grundstücken erhoben.

II. Abschnitt

Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 2 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
- für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
 - wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinn.
- Ausnahmsweise sind mehrere Grundstücke, die im Eigentum derselben Person stehen und räumlich zusammenhängende wirtschaftliche Einheiten bilden, als ein Grundstück nach dieser Satzung zu behandeln, wenn einzelne Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechtes wegen ihrer geringen Abmessung oder Lage nicht beitragsfähig wären, die wirtschaftliche Einheit dieser Grundstücke jedoch insgesamt die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.

§ 4

Beitragsmaßstab Schmutzwasser

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das 1. Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist das Bauwerk wegen seiner besonderen Nutzungsart höher als 6 m und eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je volle 3,50 m als ein Vollgeschoss gerechnet. Das gilt auch bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken.
- Für Gebäude, die nach außer Kraft getretenem Baurecht genehmigt worden sind und 2,60 m Geschosshöhe nicht erreichen, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss, wenn es der dauernden Wohnnutzung und/oder gewerblichen Nutzung dient.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder innerhalb förmlich festgelegter Sanierungsgebiete gem. § 142 BauGB liegen, die gesamte Fläche des Buchgrundstücks, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan (B-Plan) oder Satzungen bauliche oder gewerbliche bzw. industrielle Nutzung festgesetzt oder vorhanden ist,
 - bei Buchgrundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils - § 34 BauGB - liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich, gewerblich oder industriell nutzbar ist; bei Buchgrundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche sowohl im Innen- als auch im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Buchgrundstücks, begrenzt auf die Fläche innerhalb des Bebauungsplanes zuzüglich einer zwischen der Bebauungsplan-/Innenbereichsgrenze und einer im Abstand von 50 Meter hierzu verlaufenden Parallelen,

- bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen - § 34 BauGB - oder die innerhalb eines förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes liegen, die Gesamtfläche des Buchgrundstücks; wenn sich die Grundstücksfläche über den Innenbereich hinaus bis in den Außenbereich erstreckt, begrenzt auf die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; das gilt auch, wenn bei Entstehen der Beitragspflicht landwirtschaftliche Nutzung vorliegt,
- Im Falle von § 4 Abs. 3 Buchst. c, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg oder über ein anderes Grundstück mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
- bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung mit Anschlussbedarf entspricht. Werden unbeplante Innenbereichsgrundstücke von mehreren Erschließungsanlagen erschlossen (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke) ist die Tiefenbegrenzung parallel zu jeder Straße zu ziehen und die Gesamtfläche innerhalb der Tiefenbegrenzung zu berücksichtigen; auf die Lage der Ent- oder Versorgungsleitungen bzw. des Grundstücksanschlusses kommt es dabei nicht an. Baulichkeiten, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken (z. B. Scheunen, Ställe) dienen, begründen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil;
- bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Festplätze, Dauerkleingärten - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche. Das gilt nicht für Zelt- und Campingplätze sowie Schwimmbäder, die mit 100 % der Grundstücksfläche beitragspflichtig werden;
- bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Sport-, Golfplatz, Kirche oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche; die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen entsprechend einer räumlichen Zuordnung zum Gebäude auf dem Grundstück verlaufen. Die sich so ergebende, der Veranlagung zugrunde liegende Grundstücksfläche wird zeichnerisch in einer Anlage zum Beitragsbescheid dargestellt;
- bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlagen angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen entsprechend einer räumlichen Zuordnung zum Gebäude auf dem Grundstück verlaufen. Die sich so ergebende der Veranlagung zugrunde liegende Grundstücksfläche wird zeichnerisch in einer Anlage zum Bescheid dargestellt;
- bei Buchgrundstücken im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Gesamtfläche des Grundstückes, die von der Satzung erfasst wird, soweit die Satzung die Bauungstiefe nicht festlegt;

- j) unbebaute Außenbereichsgrundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB werden den Innenbereichsgrundstücken gleichgestellt und sind gem. Buchst. a) - e) bzw. i) zu beurteilen;
- k) bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt als Beitragsfläche die Fläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; sind im B-Plan unterschiedliche Geschosshöhen festgesetzt, werden sie den einzelnen Grundstücksteilflächen zugeordnet;
- b) soweit kein B-Plan besteht:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchen- oder Friedhofsgebäude bebaut sind, gilt das Kirchen- oder Friedhofsgebäude als eingeschossiges Gebäude,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe; bei Industrie- und Gewerbegrundstücken, die wegen der Besonderheit ihrer Nutzung eine Geschosshöhe von mehr als 2,6 m benötigen, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Eine Aufrundung von Bruchzahlen findet nicht statt. Es wird mindestens ein Geschoss zu Grunde gelegt.
- d) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Kirchen, Friedhöfe, Schwimmbäder, Fest-, Zelt- und Campingplätze, Dauerkleingärten), wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- e) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder nach Buchstabe c) überschritten werden,
- f) Soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach Buchstaben a) oder c) zugrunde zu legen.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Planes nach § 12 BauGB bzw. Satzungen gem. § 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Geschosshöhen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über die zulässige Geschosshöhe getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über die zulässige Geschosshöhe enthält.

§ 5

Beitragsmaßstab für Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserentsorgung errechnet sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) gemäß Absatz 3.
- (2) Die entsprechende Grundstücksfläche ergibt sich aus den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Grundflächenzahl (GRZ) wird wie folgt festgesetzt:
- a) In Gebieten, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, ergibt sich die GRZ aus den Festsetzungen des Bebauungsplans,
- b) In den Fällen des § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die GRZ nach dem Stand der Planungsarbeiten zugrunde zu legen,
- c) Enthalten der Bebauungsplan bzw. der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan keine Festsetzungen über die GRZ sowie in Gebieten gem. § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) wird die GRZ wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-----|
| - Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| - Ferienhausgebiete und Dauerkleingartengebiete | 0,2 |
| - Dorfgebiete | 0,2 |
| - Deichflächen | 0,3 |
| - Wohngebiete | 0,4 |
| - Mischgebiete | 0,6 |
| - Sport- und Festplätze | 0,6 |
| - Gewerbe- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO | 0,8 |
| - Kern- und Industriegebiete | 1,0 |
| - Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
- d) Die Gebietszuordnung richtet sich bei Grundstücken,
- die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplans,
 - die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- e) Ist die tatsächliche Grundflächenzahl eines Grundstückes größer als die zulässige Grundflächenzahl nach den Buchst. a) bis c), so ist bei der Beitragsberechnung von der tatsächlichen GRZ auszugehen.
- f) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Grundfläche nach der tatsächlichen Bebauung zu ermitteln. Dabei ist die tatsächliche Grundfläche zugrunde zu legen, wenn ein Anschluss an die Niederschlagswasserentsorgung erfolgt.

§ 6

Beitragsätze

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage Schmutzwasser beträgt **2,38 €/qm** nutzungsbezogener Grundstücksfläche (Anschlussbeitrag Schmutzwasser).
- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage Niederschlagswasser beträgt **1,04 €/qm** nutzungsbezogener Grundstücksfläche (Anschlussbeitrag Niederschlagswasser).

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht/des Kostenerstattungsanspruchs

- (1) Für Grundstücke, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren, entsteht die Beitragspflicht bzw. der Kostenerstattungsanspruch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden, entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung oder von betriebsfertigen Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage oder an die umgebauten und erneuerten Anlagenteile ermöglichen. Dieses ist mit der Herstellung des Anschlusskanals vom Sammler bis an die Grenze des an eine öffentliche Straße anliegenden Grundstückes der Fall. Sofern auf Grund der baulichen Situation (z. B. in der Altstadt) kein eigenständiger Anschlusskanal für die Niederschlagswasserbeseitigung zum anliegenden Grundstück vorhanden ist, entsteht die Beitragspflicht auch dann, wenn eine anderweitige Abflussmöglichkeit in den Sammler besteht.
- (3) Bei bebauten und anschließbaren Grundstücken im Außenbereich und sonstigen nicht Straßen angrenzenden Grundstücken entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (4) Der Kostenerstattungsanspruch gem. § 2 Abs. 4 entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der dort aufgeführten Anlagen.

§ 8

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem Untererbbbaurecht belastet, so ist der Untererbbbauberechtigte anstelle des Erbbauberechtigten beitragspflichtig.
- Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Teileigentums beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Untererbbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 4 auf dem dinglichen Nutzungsrecht und im Falle des Absatzes 1 Satz 5 zweiter Halbsatz auf dem Wohn- oder Teileigentum.

§ 9

Vorauszahlung

- Sobald mit der Verlegung eines Abwasserkanals, einer Druckrohrleitung oder einer Druckentwässerungsanlage in einem Bereich oder einer Straße der Stadt begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal oder diese Druckentwässerungsanlage erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen von 80 % des voraussichtlichen Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

§ 10

Ablösung

- In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in den § 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstäben und der in § 6 festgelegten Beitragssätze zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht abgegolten.

§ 11

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Betrag oder die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Die Stadt kann auf Antrag Ratenzahlungen oder in besonderen Fällen Stundung bewilligen.
- (3) Für Grundstücke, die vorübergehend vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Stadt befreit worden sind, kann der Anschlussbeitrag bis zur Aufhebung der Freistellung zinslos auf Antrag des Beitragspflichtigen gestundet werden.
- (4) Sind in den Fällen des Abs. 2 die Voraussetzungen für die Bewilligung der Ratenzahlung oder Stundung nicht mehr gegeben oder wurden die vereinbarten Raten oder Termine nicht eingehalten, kann die Stadt den Gesamtbetrag einschließlich der entstandenen Zinsen sofort fällig stellen.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen/Vergleichsverträge

- Aus Gründen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit oder aus Gründen unklarer Rechtsverhältnisse können ausnahmsweise öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Vergleichsverträge abgeschlossen werden.

§ 13

Datenschutz

- Zur Ermittlung der Beiträge und zu deren Festsetzung nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten bei den Grundstückseigentümern, den Einwohnermeldekartern, Grundsteuerdateien, Gewerbemeldestellen, Bauordnungsbehörde, den Katasterämtern und dem Grundbuchamt zulässig. Soweit zur Beitragserhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei Behörden anderer Gemeinden vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Beitragserhebung weiter verwendet werden.

§ 14

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitrags-, und Kostenersatzpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung, Errechnung und Erhebung der Beiträge und für den Kostenersatz nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so haben die Beitrags- und Kostenersatzpflichtigen dieses unverzüglich der Hansestadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben zu dulden, dass Beauftragte und Bedienstete des Abwasserentsorgungsbetriebes der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder die Anlage zu überprüfen. Die Beauftragten oder Bediensteten weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden, soweit es dadurch ermöglicht wird, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

- Diese Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserentsorgung - Schmutzwasser und Niederschlagswasser - in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 15. Juni 2016
Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

- Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 15. Juni 2016
Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 4 und § 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.2010 wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.09.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt vom 17.09.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Allgemeines

In § 1 wird die Angabe „Spatzentreff“ durch das Wort „Abenteuerland“ ersetzt.

2. § 5 Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses

Im Abs. 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und nach den Wörtern „dervolle Elternbeitrag“ werden die Wörter „und die vollen Verpflegungskosten“ ergänzt.

3. § 7 Verpflegung wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Verpflegung

(1) In den kommunalen Kindertagesstätten erfolgt im Kindergarten- und Krippenbereich eine Ganztagsverpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes gemäß § 10 Abs. 1a KiföG M-V. Diese beinhaltet bei einem

- a) Ganztagsplatz Frühstück, Mittag und Vesper
- b) Teilzeit- und Halbtagsplatz Frühstück und Mittag oder Platzplatz Mittag und Vesper

Im Krippen- und Kindergartenbereich können die Personensorgeberechtigten zwischen der Abrechnungsart Pauschal-

oder Spitzabrechnung wählen. Bei der Pauschalabrechnung erfolgt die Berechnung gemäß Abs. 1 unter Zugrundelegung von monatlich pauschal 17 Anwesenheitstagen; eine Einzelabrechnung je nach genommener Mahlzeit erfolgt nicht. Bei der Spitzabrechnung erfolgt eine monatliche Vorauszahlung für die Mahlzeiten gemäß Satz 1 unter Zugrundelegung von 21 Anwesenheitstagen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Jahresende bzw. bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Eine Änderung der Abrechnungsart ist nur einmal jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende auf schriftlichen Antrag möglich.

(2) Die Personensorgeberechtigten eines an der Hortbetreuung teilnehmenden Kindes erklären im Betreuungsvertrag, ob die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgen soll. Bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt die Abrechnung portionsgenau monatlich rückwirkend. Die Teilnahme an der Verpflegung wird als Dauerbestellung eingerichtet. Ist eine Teilnahme des Kindes an der Verpflegung an bestimmten Tagen durch die Personensorgeberechtigten nicht gewünscht, so müssen diese die Bestellung in entsprechender Anwendung der Fristen des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung abmelden. Hierzu wird ein personalisiertes und passwortgeschütztes elektronisches Portal zur Verfügung gestellt, auf der die Bestellungen abgewählt werden können.

(3) Ausnahmen von der Ganztagsverpflegung nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn bestehende Allergien und Unverträglichkeiten eine besondere Ernährung bedürfen. Dies ist schriftlich zu beantragen und durch ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen bezüglich des Betreuungsvertrages und des Elternbeitrages entsprechend.“

4. § 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Elternbeitrag und die Verpflegungskosten sind differenziert nach der Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und dem Betreuungsumfang (Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatz) zu entrichten.“

b) Im Abs. 7 werden nach den Wörtern „Die Höhe des Beitrages“ die Wörter „und der Verpflegungskosten“ ergänzt.

5. Anlage 1 wird durch die Anlage „1. Betreuungsvertrag Kita“ ersetzt.

6. Anlage 2 wird durch die Anlage „2. Betreuungsvertrag Hort“ ersetzt.

7. Anlage 3 wird zu Anlage 5.

8. Als Anlage 3 wird folgende Anlage eingefügt: „3. Änderung des Betreuungsvertrages Kita“

9. Als Anlage 4 wird folgende Anlage angefügt: „4. Antrag auf Änderung des Betreuungsvertrages Hort“

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese erifSprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



Anlage 1

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“
Maxim-Gorki-Straße 1
17491 Greifswald

Betreuungsvertrag

zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hansekinder“ vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten

	Vater	Mutter
Geburtsdatum		
Anschrift		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		

über die Aufnahme des/der Kindes/Kinder			Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz
(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)												
1												
2												
3												

in der Kindertagesstätte ab dem befristet bis zum Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist nur mit einer Frist von 3 Monaten in schriftlicher Form zum Monatsende möglich.

Abrechnung der Verpflegung: Pauschalabrechnung spitze Abrechnung

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Kita-Satzung UHGW) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW.

Der Elternbeitrag ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit monatlich auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Anlage 2

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“
Maxim-Gorki-Straße 1
17491 Greifswald

Betreuungsvertrag

zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hansekinder“ vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten

	Vater	Mutter
Geburtsdatum		
Anschrift		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		

über die Aufnahme des/der Kindes/Kinder			Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz
(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10 h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)												
1												
2												
3												

im Hort ab dem befristet bis zum Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist nur mit einer Frist von 3 Monaten in schriftlicher Form zum Monatsende möglich.

Teilnahme an der Verpflegung: ja nein

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Kita-Satzung UHGW) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW.

Der Elternbeitrag ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit monatlich auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Anlage 3

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“
Maxim-Gorki-Straße 1
17491 Greifswald

**Änderung des
Betreuungsvertrages**

zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hansekinder“, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten wird für das/die Kind/ Kinder

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz
(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)												
1												
2												
3												

der Betreuungsvertrag wie folgt geändert:

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz
(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)												
1												
2												
3												

für die Kindertagesstätte zum befristet bis zum

Abrechnung: Pauschalabrechnung spitze Abrechnung

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Kita-Satzung UHGW) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW.

Der Elternbeitrag ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit monatlich auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Anlage 4

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“
Maxim-Gorki-Straße 1
17491 Greifswald

**Änderung des
Betreuungsvertrages**

zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hansekinder“ vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten wird für das/die Kind/ Kinder

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz
(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)												
1												
2												
3												

der Betreuungsvertrag wie folgt geändert:

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz
(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)												
1												
2												
3												

für die Kindertagesstätte/ den Hort zum befristet bis zum

Teilnahme an der Verpflegung: ja nein

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Kita-Satzung UHGW), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW.

Der Elternbeitrag ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit monatlich auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Termine der bürgerschaftlichen Gremien

**Termine der Gremien
der Bürgerschaft im Juni/Juli 2016**

Sitzung des Hauptausschusses
Montag, 27.06.2016, 18 Uhr im Senatssaal des Rathauses

Sitzung der Bürgerschaft
Montag, 11.07.2016, 18 Uhr im Bürgerschaftssaal des Rathauses

Veröffentlichung der Tagesordnungen
Die Tagesordnungen werden im Internet <http://pvrat.de/ratsinfo/greifswald/Meetingsearch.html> bekannt gemacht.

Kontakt
Kanzlei der Bürgerschaft
Markt, Rathaus, Zimmer 57
E-Mail: buergerschaft@greifswald.de
Ortsteilvertretungen: Tel.: +49 3834 8536-1253
Fachausschüsse: Tel.: +49 3834 8536-1253/1254
Hauptausschuss: Tel.: +49 3834 8536-1254
Bürgerschaft: Tel.: +49 3834 8536-1254

Termine des Seniorenbeirats
Der Vorstand des Seniorenbeirates tagt am 6. Juli ab 9:00 Uhr im Haus der Begegnung. Der Beirat trifft sich erst wieder im September.
Die Beratung ist öffentlich.

Leonhard Bienert
Vorsitzender des Seniorenbeirates
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Informationen der Verwaltung

Grundstücksangebot

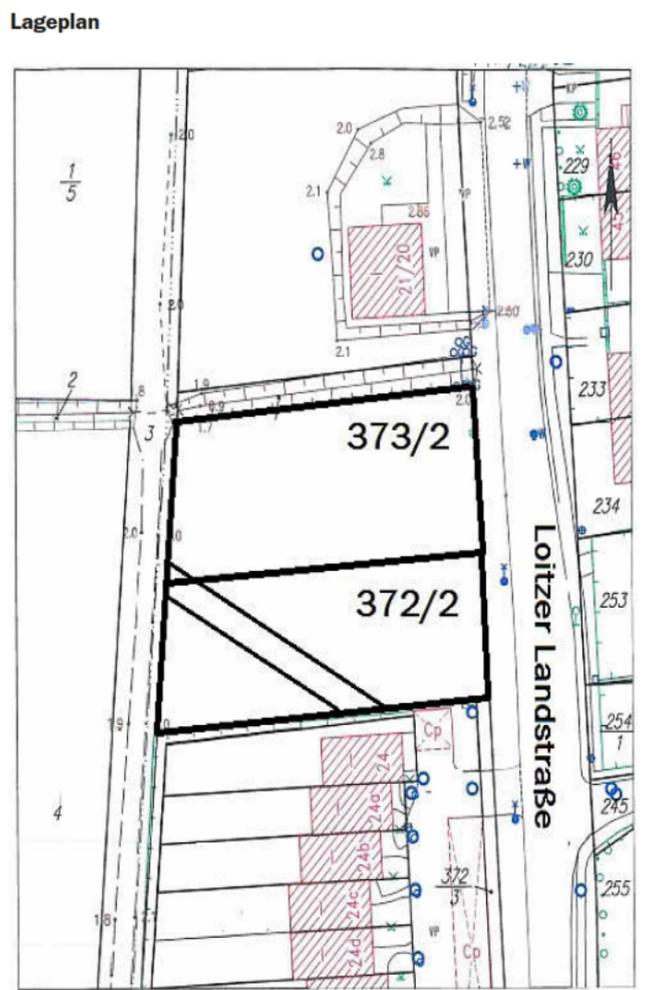
Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald veräußert zwei unbebaute Grundstücke
an der Loitzer Landstraße

Beide Grundstücke liegen in ruhiger Lage der Fettenvorstadt direkt an der Loitzer Landstraße, Nähe Georg-Büchner-Straße. Alternativ zum Einzelverkauf können die Grundstücke auch insgesamt erworben werden. Das Grundstück A (Flurstück 373/2) hat eine Größe von 821 qm, das Grundstück B (Flurstück 372/2) hat eine Größe von 922 qm. Die Bebauung und Nutzung richtet sich gemäß § 34 BauGB nach dem angrenzenden Umfeld. Die Vergabe der Grundstücke/ des Einzelgrundstückes erfolgt gegen Gebot. Der Erwerbsantrag für das gewünschte Flurstück, ist mit konkretem Preisangebot und Finanzierungsnachweis, sowie einem Bebauungskonzept bis zum 29.07.2016 (Datum des Poststempels) im verschlossenen, mit Aufschrift „Ausschreibung Loitzer Landstraße“ gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist nicht verpflichtet, sich für das Höchstgebot oder ein anderes Gebot zu entscheiden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
<http://www.greifswald.de>

Wir beraten Sie auch gern in einem persönlichen Gespräch. Vereinbaren Sie einen Termin.

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Immobilienverwaltungsamt
Frau Ladwig
Postfach 31 53
17461 Greifswald
Telefon: 03834 8536-2712
Fax: 03834 8536-2702
E-Mail: immobilienamt@greifswald.de



Grundstücksangebot

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald veräußert das unbebaute Grundstück in Steffenshagen, An der Heide 2 gegen Gebot.

Das Grundstück hat eine Größe von 1.639 qm und kann mit einem Einfamilienhaus bebaut werden.

Das Gebot ist bis zum 19.08.2016 (Datum des Poststempels) zu richten an:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Immobilienverwaltungsamt, Frau Niemann
Postfach 3153
17461 Greifswald
Telefon: 03834 8536 2711
Telefax: 03834 8536 2702
E-Mail: s.niemann@greifswald.de

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter www.greifswald.de/familie-wohnen/wohnen/Immobilienangebote/

Öffentliche Zustellung gemäß § 108 Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz M-V

Das Ordnungsamt teilt mit, dass zum Zwecke der Zustellung an Herrn ██████████ zuletzt wohnhaft in ██████████, im Ordnungsamt, Führerscheinstelle, Stadthaus, Markt 15 in 17489 Greifswald, ein Bescheid vom **29.02.2016** unter dem Aktenzeichen **32.3 - 36 84 09 / schu** zur Einsicht ausliegt. Der Bescheid kann dort gegen Nachweis der Berechtigung entgegengenommen werden.

Winckler
Amtsleiter

Langjährige Leiterin der Stadtbibliothek Angelika Spiecker verabschiedet

Die langjährige Leiterin der Stadtbibliothek „Hans Fallada“ Angelika Spiecker wurde Ende Mai vom Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder in den Ruhestand verabschiedet. Ihre Nachfolge ist noch nicht geklärt. Derzeit ist die Stelle ausgeschrieben.



Angelika Spiecker im Kreise ihres Teams, Foto: Pressestelle

Angelika Spiecker arbeitete seit 1979 bei der Stadtbibliothek. Sie begann zunächst als Bibliothekarin. Im Juli 1992 übernahm sie die Leitung des Hauses. Unter ihrer Führung entwickelte sich die Einrichtung zu einer der modernsten Bibliotheken des Landes, die nicht nur allen Ansprüchen einer zeitgemäßen Medienpräsentation und Ausleihe gerecht wird, sondern auch in ihrer Zusammenarbeit mit Schulen, Kitas und anderen Einrichtungen der Stadt eine herausragende medienpädagogische Arbeit leistet. „Angelika Spiecker ist das Exempel für ein begeistertes Interesse an Kultur in allen Facetten“, würdigte Kulturamtsleiterin Anett Hauswald sie zum Abschied. „Der von ihr gelebte Ideenreichtum sowie die kultur- und bildungspolitische Arbeit ihres Hauses haben daher nicht nur beim Greifswalder Publikum, sondern auch über die Landesgrenzen

hinaus ihre Wirkung hinterlassen. Künstler und Kollegen - von nah und fern - fühlten sich wohl und kamen gern.“

Mit rund 160.000 Besuchern im Jahr zählt die Stadtbibliothek zu den meist besuchten Kultureinrichtungen der Stadt. Hinzu kommen mehr als 200 Veranstaltungen im Jahr, die das Team um Angelika Spiecker organisiert.

In vielen Bereichen war die Greifswalder Bibliothek Vorreiter. Ab 1993 wurde schrittweise eine integrierte Bibliothekssoftware eingeführt. Das brachte nicht nur eine Rationalisierung der Bibliotheksarbeit mit sich, sondern auch entschieden mehr Service für die Bibliotheksbesucher. Seitdem steht ein Online-Katalog mit interaktiven Zusatzfunktionen zur Verfügung, dazu gehören unter anderem Online-Vormerkungen, Kontoverlängerungen und vieles mehr. Von 1995 bis 2000 wirkte Greifswald im bundesweiten Modellprojekt „Öffentliche Bibliothek und Schulen“ der Bertelsmann-Stiftung mit. Als eine der ersten Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern bot die Greifswalder Stadtbibliothek bereits 2009 die Ausleihe digitaler Medien an. 2010 gründete sie den „Digitalen Onlineverbund Nord“. Im gleichen Jahr beteiligte sich die Stadtbibliothek Greifswald am ersten „Ferienleseclub“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der seitdem ein fester Bestandteil des Sommerangebotes ist. Als herausragendes medienpädagogisches Projekt wurde 2012 die Computerspielschule eröffnet. Dieses Projekt wurde im gleichen Jahr beim Bibliothekskongress in Hamburg als „Zukunftsgestalter in Bibliotheken“ ausgezeichnet. Zwei Mal erhielt die Einrichtung die Auszeichnung „Bibliothek des Jahres“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Angelika Spiecker setzte sich dafür ein, dass die unterschiedlichen Lesebereiche in der Stadtbibliothek in den letzten Jahren schrittweise saniert und renoviert wurden. Mit viel Fantasie und Ideenreichtum möblierten und gestalteten sie und ihr Team anschließend die Räume neu und sorgten dafür, dass sich Jung und Alt wohlfühlen. Dank ihres Engagement hat sich dadurch nicht nur die Aufenthaltsqualität für alle Nutzer wesentlich verbessert, sondern auch die Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiterinnen.

Schließzeiten der Verwaltung

Das Büro der Behindertenbeauftragten Monika Kindt im Haus der Begegnung Trelleborger Weg 37, bleibt vom **18. Juni bis einschließlich zum 8. August 2016** geschlossen. In dieser Zeit kann auch der Service rund um den Greifswalder Kultur- und Sozialpass nicht angeboten werden.

Informationen anderer Behörden

Terminsbestimmung:

Beglaubigte Abschrift
Aktenzeichen: **41 K 142/15** Greifswald, 12.05.2016
Amtsgericht Greifswald

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 05.08.2016	09:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Greifswald von Greifswald

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Greifswald	16 der Flur 37	Landstraße, Loitzer Landstraße	Loitzer Landstraße	0,0054	1031
	Greifswald	24/2 der Flur 37	Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Loitzer Landstraße 62	Loitzer Landstraße 62	0,1342	1031
2	Greifswald	25/1 der Flur 37	Gebäude- und Freifläche, Loitzer Landstraße 62	Loitzer Landstraße 62	0,0074	1031
3	Greifswald	18/6 der Flur 37	Gebäude- und Freifläche, Loitzer Landstraße 62	Loitzer Landstraße 62	0,0042	1031

lfd. Nr.	Beschreibung des Versteigerungsobjektes
4	Grunddienbarkeit (Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Greifswald Flur 37 Flurstück 18/1 (Greifswald Blatt 01896), dort eingetragen in Abt. II Nr. 1

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück (Flst. 24/2) ist mit einem eingeschossigen Zweifamilienwohnhaus (Baujahr ca. 1936, teilweise unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut) bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 189, 5 qm. Der bauliche Zustand ist normal bis befriedigend. Es besteht Instandhaltungs- und Modernisierungssstau. Es befinden sich weiterhin eine Garage mit Lagerraum sowie zwei Gartenhäuser auf dem Grundstück. Das Flurstück 16 wird als Verkehrsfläche genutzt.;

Verkehrswert: 158.000,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück ist als Gartenland einzustufen.;

Verkehrswert: 1.000,00 €

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück ist unbebaut. Es handelt sich um eine Splitterfläche (Arrondierungsfläche).;

Verkehrswert: 3.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.06.2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Knoll
Rechtspflegerin

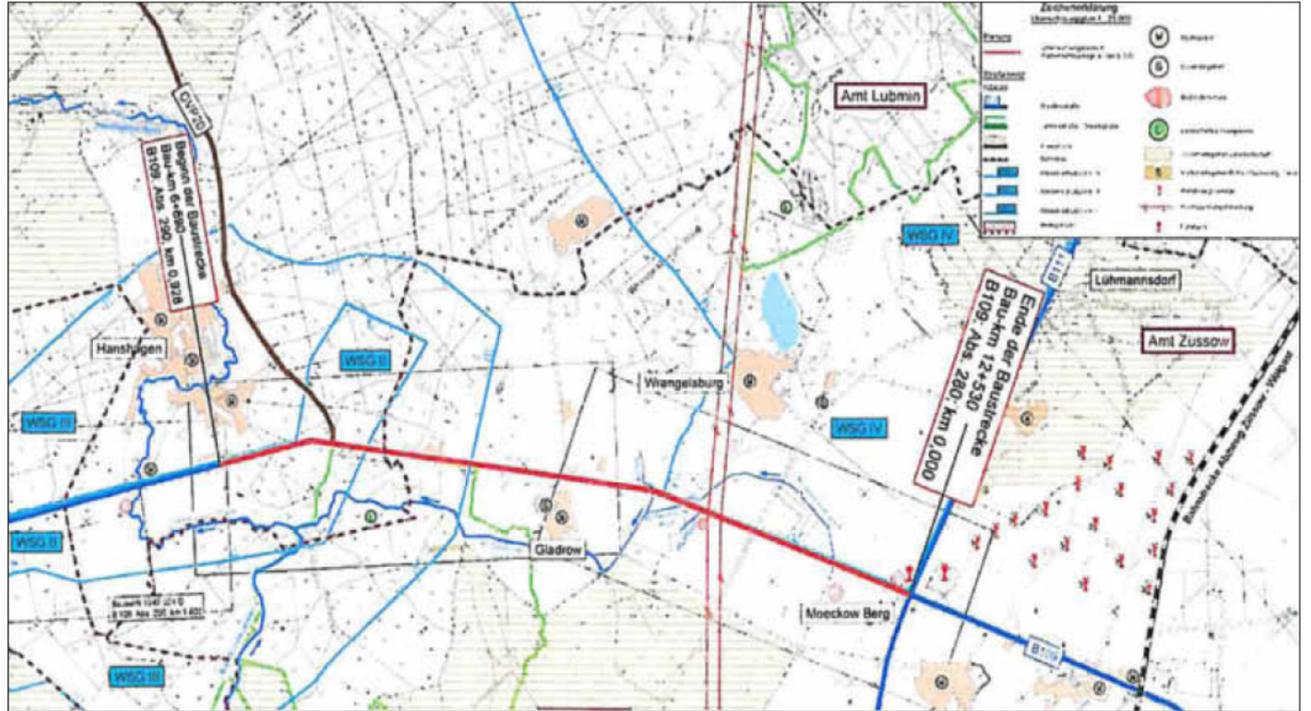


Beglaubigt
Greifswald, 18.05.2016

Janin
Justizangestellte

Bekanntmachung gemäß Bundesfernstraßengesetz § 16a

Im Zuge der Planung eines ca. 6 km langen straßenbegleitenden Radweges entlang der B 109 von Hanshagen nach Moeckow Berg werden planungsvorbereitende Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Straßenbauamt Neustrelitz, werden im Verlauf der B 109 von der linken Einmündung nach Hanshagen bis an den Knoten mit der B 111 Moeckow Berg (siehe Planausschnitt) die notwendigen Arbeiten ab dem 11.07.2016 begonnen und voraussichtlich bis Ende Oktober 2016 abgeschlossen sein. Die Vermessungen erstrecken sich auf den Straßenkörper und die angrenzenden Grundstücke. Die Grundstücksberechtigten werden gebeten, die notwendigen Arbeiten zu dulden und im genannten Zeitraum die Betretbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten. Die Mitarbeiter des beauftragten Büros sind angehalten, sich auf Verlangen gegenüber den Grundstücksberechtigten auszuweisen. Etwaige durch die Vermessungsarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden mit Geld entschädigt. Die betroffenen Grundstücksberechtigten wenden sich bitte unmittelbar nach Bekanntwerden des eingetretenen Schadens direkt an den Verursacher, das beauftragte Vermessungsbüro oder an die externe Projektsteuerung des Straßenbauamtes Neustrelitz, Schübler Plan Frau Sabine Gehrke, Tel. 03981 1249211.



Krage
 Jens Krage
 Leiter des Straßenbauamtes Neustrelitz

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation von Vereinen

Der Verein „Galerie im IPP e. V.“ in Greifswald ist aufgelöst worden. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Antje Lorenz, Gützkower Landstraße 8 E, 17489 Greifswald anzumelden.

Der Liquidator

Die „Werbegemeinschaft Dompassage Greifswald e. V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein (Lange Str. 40 - 42, 17489 Greifswald) zu melden.

Der Liquidator

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Familie und Schule	
- Ferienprogramm: Seifenwerkstatt - Kinderzimmerlieblinge in Seife gegossen	11
- Spielen, lachen, Ferien machen! Feriencamps	11
- Ferienleseclub in der Stadtbibliothek	12
- Sommerfest im TAKT - mit Live-Musik und Torwandschießen	12
Kultur und Sport	
- Eldenaer Jazz Evenings in der Klosterruine Eldena am 1./2. Juli 2016	12
- Neue Ausstellung in der Kleinen Rathausgalerie: „Cindy und Bert“	12
- Innenleben - Ausstellung vom 12. Juli bis 23. August in der Stadtbibliothek	13
- Kalligraphische Arbeiten, Collagen und Assemblagen von Gieselheid Tröster	13
- Ausstellung und Theater im Literaturzentrum Vorpommern im KOEPPENHAUS	13
- Veranstaltungen im Caspar-David-Friedrich-Zentrum	13
- Boddenschwimmen und Kinderboddenschwimmen zum Fischerfest Gaffelrigg	13
- 2. Spenden-Team-Marathon der HSG Universität Greifswald am 20. Juli	14
- 10 Jahre InterArt	14
Informationen der Universität	
- Familienuniversität	14
- Öffentliche Führung im Botanischen Garten	14
- Benefizveranstaltungen und Crowdfunding der Studierenden	14
Aktiv sein - aktiv bleiben	
- BALKONWETTBEWERB „Auf die Balkone - fertig - los!“	14

Familie und Schule

Ferienprogramm: Seifenwerkstatt -

Kinderzimmerlieblinge in Seife gegossen

Mittwoch, 27. Juli | 14 - 16 Uhr im Caspar-David-Friedrich-Zentrum
 Man findet sie in fast jedem Kinderzimmer - Legosteine, Minions, Dinosaurier, Star-Wars-

Figuren und viele mehr. Die Friedrichsche Seifenwerkstatt öffnet ihre Türen um diese Kinderzimmerlieblinge nun in Seife zu gießen. Alle großen und kleinen Ferienkinder haben so die

Möglichkeit sich mit verschiedenen Formen und Farben das Kinderzimmer auch ins Badezimmer zu holen.
 Kosten: Eintritt 2,50 Euro p. P. (Kinder unter 12 Jahren Eintritt

frei) zzgl. Materialkosten
 Lange Straße 57
 Internet: www.caspar-david-friedrich-gesellschaft.de

Spielen, lachen, Ferien machen!

Kinder- und Ferienverein Greifswald bietet spannende Ferien-Camps

Der Kinder- und Ferienverein Greifswald e.V. bietet in den kommenden Sommerferien wieder traumhafte Ferien-Camps für Kinder und Jugendliche an. Die Kinder sollen raus in die Natur, in der Ostsee planschen, neue Freunde finden, am Lagerfeuer grillen, Fuß- oder Volleyball spielen, die Seele baumeln lassen - darauf jedenfalls sind die Angebote des Vereins ausgerichtet. Die Touren werden natürlich immer durch kompetente und freundliche Betreuer/innen begleitet. Auf jeden Fall stehen Spaß und Erholung der Kids im Mittelpunkt. In diesem Sommer bietet der Verein das „Tauch-Camp“ (7. - 13. August/10 - 15 Jahre) für junge Schnorchlerinnen und Schnorchler an. Diese Ferienreise führt ins Seebad Lubmin und wird in Zusammenarbeit mit der Tauchbasis Greifswald organisiert. Das „Ostsee-Camp“

(30. Juli - 7. August/8 - 13 Jahre) entführt die Kinder nach Trassenheide auf Usedom, um dort die Strände auszutesten. Und im „Insel-Camp“ (14. - 20. August/8 - 13 Jahre) soll das „söte Länneken“ Hiddensee erkundet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Mecklenburger Seenplatte mit dem Kanu zu durchpaddeln. Das „Kanu-Camp“ findet vom 23. bis 31. Juli (10 - 15 Jahre) in Fleeth statt und wird in Zusammenarbeit mit der HSG Uni Greifswald durchgeführt. Wem das Kanu aber zu klein ist, der kann auf der über 100 Jahre alten Seetjalk „Christian Muther“ anheuern. Der „Segel-Törn“ (24 - 30. Juli/10 - 15 Jahre) führt - je nach Wind- und Wet-

terlage - kreuz und quer durch den Greifswalder Bodden. Aufgrund des großen Erfolgs im letzten Jahr wird auch wieder das „Kreativ-Camp“ (24. - 30. Juli/8 - 13 Jahre) in Barth / Fischland-Darß-Zingst angeboten. Gemeinsam mit den Kunstwerkstätten Greifswald lockt der Verein junge Kreative, um die schöne Landschaft zu durchstreifen und der Phantasie bei

ausgewählten Workshops freien Lauf zu lassen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, die Kinder nehmen am Ende der Reise ihr selbst gestaltetes Camp-Tagebuch mit nach Hause. Über alle Angebote informiert der Verein auf seiner neuen Internetseite www.kinder-ferienverein.de. Anmeldungen und Nachfragen: Tel.: 03834 502436.



Die nächste Ausgabe erscheint am 29.7.2016
 Redaktionsschluss ist am 25.7.2016, 12 Uhr

Ferienlesehust in der Stadtbibliothek

Hallo Schüler und Schülerinnen der Klassen 4, 5 und 6!

In Mecklenburg-Vorpommern findet bereits zum 7. Mal die Sommerferien-Aktion statt.

Unter dem Motto „Ferienlesehust - Lesen tut gut“ beteiligen sich mehr als 40 Bibliotheken in unserem Bundesland an dieser

Initiative zur Leseförderung von Kindern und Jugendlichen. Auch die Greifswalder Stadtbibliothek ist wieder dabei.

Alle Schüler, die vor den Sommerferien 2016 die Klasse 4, 5 oder 6 besuchen, können sich ab dem **11.7.2016** kostenlos mit ihrer Bibliothekskarte anmelden.

Mehr als 300 neue Romane stehen zur Ausleihe bereit. Die Leser und Leserinnen erwarten lustige Erzählungen, Krimis, fantastische und abenteuerliche Geschichten. Maximal 3 Bücher können auf einmal ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, eine Verlängerung ist

nicht möglich. Die Teilnehmer erhalten ein Leselogsbuch, in dem alle gelesenen Bücher vermerkt werden. Bei der Buchrückgabe führen die Mitarbeiterinnen des Kinderbereichs ein kleines Lesesinterview und dann gibt es einen Eintrag in das Leselogsbuch.

Bis zum **9. September 2016** müssen alle Logbücher wieder in der Bibliothek abgegeben werden. Schon bei einem gelesenen Buch bekommen die Teilnehmer ein Zertifikat und eine Einladung zur **Abschlussveranstaltung am 21.9.2016 mit einem „Comic-Live-Aben-**



teuer“. Saft und Kuchen organisiert unser Förderverein.

Das Team der Stadtbibliothek freut sich auf einen erfolgreichen Lesesommer 2016.

Sommerfest im TAKT -

mit Live-Musik und Torwandschießen

Das Jugendfreizeitzentrum TAKT in der Joliot-Curie-Straße 3 feiert am Freitag, 1. Juli 2016, von 15 bis 18 Uhr sein alljährliches Fa-

milien-Sommerfest. Gäste können sich beim Torwandschießen ausprobieren, Kameraden der Feuerwehr kennenlernen und

auf der Hüpfburg toben. Ein Clown auf Stelzen sorgt für Unterhaltung. Die Lütten können auch beim ponyreiten mitma-

chen. Es gibt Live-Musik mit der TAKT-Band sowie der Rockband „Hobo Pobo Mongo Bongo“. Für die anschließende Stärkung

stehen Würstchen vom Grill, Getränke und Eis bereit. Das Jugendfreizeitzentrum TAKT in Greifswald gibt es inzwischen

seit 16 Jahren. In dieser Zeit hat sich das Sommerfest zu einem traditionellen Höhepunkt im Veranstaltungskalender entwickelt.

Kultur und Sport

Eldenaer Jazz Evenings in der Klosterruine Eldena am 1./2. Juli 2016

Die Eldenaer Jazz Evenings locken bereits seit 1981 Musikliebhaber aus der gesamten Republik in die Parkanlage der Klosterruine Eldena/Greifswald. Am ersten Juliwochenende wird die Parkanlage wieder zum Hotspot für Jazzfans - und all jene, die es werden wollen.

Das diesjährige Programm ist

gewohnt vielfältig und mit mehrfach ausgezeichneten Künstlern hochkarätig besetzt. Inmitten des Symbols der deutschen Romantik werden internationale Größen und etablierte KünstlerInnen der deutschen Jazzszene ebenso präsentiert wie aufstrebende Formationen aus dem In- und Ausland. Ge-

nießen Sie zwei Abende mit je drei Konzerten in besonderer Atmosphäre. Am Freitag präsentiert die NDR Bigband mit Django Deluxe in Begleitung der Sängerin Polina Vita Gipsy-Swing-Jazz. Klassischere Töne schlägt Eva Kruse an. Die mit Michael Wollnys „em“ bekannt gewordene Kontrabassistin

präsentiert mit ihrem Quintett das brandneue und groovende Album „On the Mo“. Garantiert bekannt und doch andersartig werden dem Publikum Melodien des Trio PLOT vorkommen: Die drei tanzen förmlich durch die selige Rockmusik der End-60er Jahre, biegen sich Kompositionen von Led Zeppelin, Santana und den Beatles auf die Leiber und formen daraus ganz eigene Jazz-Tunes.

Der Samstagabend wird vom Nachwuchstrio „First Circle“ eröffnet. 2015 gewann das Trio aus Hessen mehrere Auszeichnungen bei der Bundesbegegnung „Jugend jazzt“ - darunter den Konzertpreis der Eldenaer Jazz Evenings 2016.

Der Samstagabend wird vom Nachwuchstrio „First Circle“ eröffnet. 2015 gewann das Trio aus Hessen mehrere Auszeichnungen bei der Bundesbegegnung „Jugend jazzt“ - darunter den Konzertpreis der Eldenaer Jazz Evenings 2016.

bischer und deutscher Sprache. Der provokante Name ihres aktuellen Albums lautet „Sex gegen Essen“. Mit dem Wojtek Mazolewski Quintet kommt wiederum eine begnadete und in Polen äußerst beliebte Combo nach Eldena. Harmonische Eigenkompositionen und ungewöhnliche Anleihen aus der Pop/ Rockmusik zeichnen die Gruppe aus. Die Eldenaer Jazz Evenings werden durch die NDR Kulturförderung unterstützt. Die Konzerte beider Abende werden aufgezeichnet und im Programm von NDR Info in Auszügen oder vollständig ausgestrahlt. Zudem sind die Eldenaer Jazz Evenings Mitglied im Musikland Mecklenburg-Vorpommern, gefördert durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Dank gilt auch der Sparkasse Vorpommern für deren Unterstützung, ohne die das Festival in dieser Form nicht realisiert werden könnte.

Weitere Informationen zum Programm:

www.eldenaer-jazz-evenings.de
Ticketvorverkauf: www.reservix.de sowie Touristinformation am Markt und Dombuchhandlung Greifswald

Beginn 20 Uhr (Ende ca. 23:45 Uhr)

Tickets im Vorverkauf: (inkl. VK-Gebühr, ggfs. zzgl. Versand) Tageskarte 25 EUR (erm. 20 EUR); Festivalpass für beide Abende 41 EUR

Abendkasse (ab 19 Uhr): Tageskarte 30 EUR (erm. 22 EUR), Festivalpass 45 EUR

Veranstalter: Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister | Kulturamt | Goethestraße 2a | 17489 Greifswald in Kooperation mit dem Kunstverein ArtSieben und WhyPlayJazz



Eldenaer Jazz Evenings 2015, Foto: (c)P.Schroeder_Lensescape.org.

Neue Ausstellung in der Kleinen Rathausgalerie: „Cindy und Bert“

Arbeiten von Cindy Schmid und Bertram Schiel

Erinnerungen, Sehnsüchte, Ahnungen, Wachträume, Wahn, oder doch Realitäten?

Am Donnerstag, dem 23. Juni wird um 18 Uhr eine neue Ausstellung mit Grafiken und Collagen in der Kleinen Rathausgalerie eröffnet.

Cindy Schmid dürfte vielen Greifswaldern unter ihrem Pseudonym Swinx bekannt sein. Ihre Arbeiten verzierten bereits unzählige Plakate, Broschüren sowie CD-Cover. Zudem illustriert sie mit ihren Collagen regelmäßig Artikel in „Das Magazin“. Sie arbeitet mit den unterschiedlichsten Materialien, z. T. sogar dreidimensional.

Bertram Schiel studierte Bildende Kunst und Kunstgeschichte am Caspar-David-

Friedrich-Institut (CDFI) der Universität Greifswald, war von 2012 bis 2014 Leiter der Druckgrafischen Werkstätten am Caspar-David-Friedrich-Institut und absolviert ebendort seit 2014 sein Lehramtsstudium für Kunst und Gestaltung. 2015 erhielt er den Insomniale Publikumspreis. Seine Arbeiten waren unter anderem in der Kulturmensa und im ETCetera zu sehen.

In der aktuellen Ausstellung spielen Cindy Schmid und Bertram Schiel mit dem Betrachter, mit den Erwartungen, den (Seh-)Gewohnheiten, mit den Bedürfnissen, mit Gewolltem, mit Gemachtem, mit Existentem, mit Entstehendem, ja nicht zuletzt mit uns.

Die beiden Künstler kennen

und schätzen sich seit Jahren. Eine Zusammenarbeit war seit langem geplant. Doch zwei

derart in die eigene Arbeit zurückgezogene Menschen kura-



Florentiner Spitze, Cindy Schmidt

torisch zu vereinigen, schien

fast unmöglich. Erstmals stellen die beiden Künstler nun gemeinsam aus.

Fensterhaft erhält der Betrachter Einblick in die jeweiligen Welten: Ironische Melancholie ist dabei der Nenner beider Künstler. Während Cindy Schmid dem Betrachter noch hier und da konkrete Hinweise gibt, entlässt Bertram Schiel ihn endgültig in den gedanklichen Freiflug. Die Vernissage wird musikalisch „geflutet“ von Huey Walkers improvisierten Klangschleifen zwischen Ambient und Electronica.

Die Ausstellung ist bis zum 2. September während der Öffnungszeiten des Rathauses zu besichtigen. Der Eintritt ist frei.

Websites der Künstler: www.swinxgrafix.de (Cindy Schmid)

<http://www.bertramschiel.de/> (Bertram Schiel)

<http://www.rakkoon.de/tag/huey-walker/> (Huey Walker)

Ausstellungsdauer: 23. Juni - 2. September 2016

Ort: Kleine Rathausgalerie im 1. OG des Greifswalder Rathauses am Markt

Öffnungszeiten der Kleinen Rathausgalerie: Montag - Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr
Freitag 8:00 - 15:30 Uhr

Innenleben

Ausstellung vom 12. Juli bis 23. August in der Stadtbibliothek



Der Photoclub Nord Greifswald schaut aufs Innenleben aus Technik und Natur.

So unterschiedliche Sichten es auf das Innenleben gibt, so vielfältig ist auch die Interpretation des Begriffes „INNENLEBEN“ an sich.

Die Fotografen der Ausstellung richten dabei den Blick auf unterschiedlichste Bereiche: Technik, Natur und Emotionen.

Der Begriff „INNENLEBEN“ mag im ersten Moment sehr einfach erscheinen. Angeregte Diskussionen unter den Fotofreunden aber zeigten bei der Erarbeitung des Themas, dass „INNENLEBEN“ auf unterschiedlichste Art und Weise stattfindet. Ob dies die offensichtlichen Samen einer Frucht oder Details eines Motors sind oder etwas subtiler das Vereinsleben darstellt, neue Assoziationen und Kombinationen machen die besondere Spannung der einzelnen Bilder aus. Das Ergebnis ist eine Mischung aus Entstehendem und Vergehendem, Ein- und Ausbli-

cken in unsere Welt, eben Innenleben aus vielen Perspektiven; lassen Sie sich überraschen.

Der Photoclub Nord Greifswald freut sich, vom 12. Juli bis zum 23. August 2016 alle Interessierten zur Ausstellung „Innenleben“ in der Stadtbibliothek Hans Fallada Greifswald Knopfstraße 18 - 20 begrüßen zu dürfen.

Die Vernissage findet am 12. Juli um 18 Uhr statt.

Öffnungszeiten:

Montag
10:00 - 18:00 Uhr
Dienstag
10:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag
10:00 - 20:00 Uhr
Freitag
10:00 - 18:00 Uhr
Sonnabend
10:00 - 13:00 Uhr

Knopfstraße 18 - 20
Internet: <http://stadtbibliothek.greifswald.de>

Kalligraphische Arbeiten, Collagen und Assemblagen von Gieselheid Tröster

Ausstellung vom 25. Juni bis zum 21. August in der Vorhalle der Marienkirche

Gieselheid Tröster gehört zu den Menschen, die aufmerksam durch Wald und Flur streifen. Dabei Entdecktes, Gefundenes nutzt sie in ihren künstlerischen Arbeiten. So entstehen haptische Werke mit Baumrinden, angewitterten Holzstücken und Steinen oder Papier- und Stoffetzen. Manchmal bringt

Gieselheid Tröster sie zusammen mit Schrift. Ihre kalligraphischen Arbeiten gestaltet sie oft mit eigenen Sinnprüchen; in diesen Werken setzen malerische Elemente den Hauptakzent. Wir laden herzlich ein zum Gespräch auf der Midisage am 17. Juli nach dem Gottesdienst um 11:30 Uhr.

Ausstellung und Theater im Literaturzentrum Vorpommern im KOEPPENHAUS

Bahnhofstraße 4, Tel. 03834 773510
www.koeppenhaus.de,
Kartenvorverkauf:
Café Koeppen,
Bahnhofstraße 4,
Stadtinformation

Mittwoch, 29. Juni, Vernissage, Koeppenhaus, 19:00 Uhr, Eintritt frei

„Ich bin gern in Greifswald warum“

Ausstellung im Rahmen der Greifswalder Koeppentage

Freitag, 8. und Sonnabend, 9. Juli, Koeppegarten, Theater, Eintritt 9 & 13 Euro (Bei schlechtem Wetter im Haus!)

Die geheimen Leben von Henry und Alice - Komödie von David Tristram

Sommertheater im Koeppenhaus-Garten mit Katja Klemt und Hannes Rittig

Regie: Uta Koschel (Ladies Night, Das Fest, 4.48 Psychose)

Wenn die Beziehungs-Lust-Welt mehr und mehr zur Ehe-Frust-Welt wird, hilft nur eins: die Flucht nach vorn, hinein in die schillernde Gedankenwelt.

Henry und Alice führen eine Ehe, in der die Luft ein wenig raus ist. Um nicht vollends in Routine zu ersticken, blenden beide regelmäßig den Alltag aus und flüchten sich in Tagträume, in denen sie cooler Geheimagent oder erotischer Kellner, verführerischer Party-Vamp oder dominante Chefin sein dürfen. Im Gegensatz zum Partner darf der

Zuschauer genüsslicher Zeuge dieser heimlichen Leben von Henry und Alice werden.

Mittwoch, 13. Juli, 19:00 Uhr, Koeppenhaus (im Saal), Theater, Eintritt 2 Euro

Das studentische Theater „Die Möwen“ der Slawistik spielt „Robin Hoods große Liebe“

Ein Theaterstück in russischer Sprache von Leonid Filatov anlässlich seines 70. Geburtstages

Es geht um Liebe und Freundschaft, vor allem darum, dass die innere Schönheit mehr zählt als die äußere ...

Freitag, 15. Juli, 20:00 Uhr, Koeppegarten, Theater, Eintritt 9 & 13 Euro

„Sommerherz“ - Schauspiel mit

Katja Klemt und Hannes Rittig Sommertheater im Koeppenhaus-Garten. Ein Stück von Lucas Schwarz, Regie Uta Koschel Adam und Eva, Tarzan und Jane, Romeo und Julia, Brad und Angelina - wir kennen sie alle, die berühmten Liebespaare. Und ebenso bekannt sind wohl jedem von uns die Irrungen und Wirrungen der Liebe. In „Sommerherz“, der pointenreichen und verblüffenden Komödie im Garten des Koeppenhauses, reisen wir durch die Zeitgeschichte der Paarbeziehungen.

Kartenreservierung & Info im Café Koeppen tgl. ab 12 Uhr Tel. 03834 414189

Weitere Termine am 16. & 17. Juli und 20., 22. & 23. Juli jeweils 20 Uhr.

Veranstaltungen im Caspar-David-Friedrich-Zentrum (eine Auswahl)



Sonnabend, 2. Juli | 11 Uhr Preisverleihung und Ausstellungseröffnung „CDF-Preisträger 2016: Oliver Petschauer - Statt Land Fluss“



Der 14. CDF-Preis wird am 2. Juli 2016 an Oliver Petschauer aus Greifswald überreicht. Die Eröffnung seiner Ausstellung in der Caspar-David-Friedrich-Galerie erfolgt im Anschluss.

Er konnte aus 46 Bewerbern die 9-köpfige Jury mit seinen Fotografien und Fotoobjekten überzeugen. In einer künstlerischen Auseinandersetzung mit dem modernen Verständnis von ur-

baner Natur und deren Darstellungen zeigt er eine veränderte Sicht, in welcher sich das Bekannte als unbekannt entpuppt und eine Entfremdung des Menschen von der Natur beleuchtet wird. In seinen Arbeiten hinterfragt er ironisch die moderne, überwiegend vom Stadtleben und von Wissenschaft geprägte Interpretation der romantischen Idee der Rückkehr zu Natur.

Begrüßung: Hannelore Kohl, Vorsitzende der Caspar-David-Friedrich-Gesellschaft
Laudation: Katia Klose, freie Fotografin und Dozentin
Eintritt frei

Sonnabend, 16. Juli | 11 Uhr Präsentation Buchprojekt „Kinder entdecken Caspar David Friedrich in Greifswald“

13 Schülerinnen und Schüler der Regionalen Schule „Caspar David Friedrich“ arbeiteten seit September 2015 an dem Projekt „Kinder entdecken Caspar David Friedrich in Greifswald“. Im Caspar-David-Friedrich-Zentrum entwickelten sie ein Buch für Kinder zu Lebensstationen und Motiven des Malers in Greifswald und Umgebung. Es entstanden Zeichnungen und

Texte zu Themen wie Friedrichs Hochzeit, seine Heimatstadt, Rügen, Familie und Familienrezepte und Währung zu Friedrichs Zeiten.

Nun ist das Projekt beendet und das Kinderbuch wird in einer Präsentation im Caspar-David-Friedrich-Zentrum der Öffentlichkeit vorgestellt.

im Anschluss: Autogrammsunde mit den Schülern + 2 Kurzführungen durch die Schüler zu den Themen „Die Familie Friedrich“ und „Kerze, Seife und Thaler“
Eintritt frei

Sonnabend, 23. Juli | 14 Uhr „Caspar David Friedrich und Rügen“ - Führung durch das Haus

In 25 Jahren reiste Caspar David Friedrich sieben Mal nach Rügen um dort zu wandern und zeichnerisch Motive für seine Gemälde festzuhalten. Einige seiner bekanntesten Werke, wie „Der Mönch am Meer“ oder „Kreidefelsen auf Rügen“ sind ohne seine Rügenreisen nicht denkbar. In einer Führung durch das CDF-Zentrum wird dieser entscheidenden Verbindung Caspar David Friedrichs

zur Insel Rügen nachgegangen.
Kosten: Eintritt 3,50 Euro p. P., ermäßigt 2,50 Euro p. P.

Sonnabend, 30. Juli | 13 Uhr Führung entlang des Caspar-David-Friedrich-Bildweges - „Caspar David Friedrich maritim“

In Caspar David Friedrichs Bildern sind immer wieder maritime Motive vertreten, ob nun Küsten, Schiffe oder Häfen. Seine Geburtsstadt Greifswald diente ihm dabei vielfach als künstlerischer Ausgangspunkt und Inspiration. In einer Führung entlang ausgewählter Stationen des CDF-Bildweges, wie die Steinbecker Brücke oder der Greifswalder Hafens, werden Friedrichs maritime Bilder gezeigt und erläutert und die Geschichten dazu erzählt. Treffpunkt ist das Caspar-David-Friedrich-Zentrum, Lange Straße 57.

Bei anhaltendem Regen findet die Führung nicht statt. Dauer: ca. 60 min., Kosten: Eintritt 4,50 Euro p. P., ermäßigt 3,50 Euro p. P.

Lange Straße 57
Internet: www.caspar-david-friedrich-gesellschaft.de

Das traditionelle Boddenschwimmen zum Fischerfest Gaffelrigg

Auch wenn die Starterlisteliste in diesem Jahr bereits Anfang Juni geschlossen wurde, können Kurzschwimmern am Sonntag, dem 17. Juli noch auf die Südmole kommen, um sich zum diesjährigen Boddenschwimmen anzumelden. Erwartet werden Schwimmerinnen und Schwimmer aus dem ganzen Bundesgebiet, ist das Boddenschwimmen ja auch ein Teil des MV-Cups im Freiwasserschwimmen, der auch durch die DLRG Greifswald organisiert und einmalig in Deutschland ist.

Um 11:30 Uhr wird dann Ulrike Malzahn in Ludwigsburg den Startschuss über die Querung der Dänischen Wiek über ca. 2,6 km geben. Frau Malzahn gewann in den Jahren 1961 - 1963 das Boddenschwimmen und ist im Besitz des einzigen Wanderpokals, der je für das Boddenschwimmen gestiftet wurde. Sie wird auch die Siegerehrung vornehmen.



Das Kinderboddenschwimmen

Um 14 Uhr an der Südmole das Kinderboddenschwimmen über Strecken von 100, 200 und 500 m entlang der Mole. Wer hier mitschwimmen will, sollte schon einmal im Freiwasser geschwommen sein und das Jugendschwimmabzeichen in BRONZE erworben haben. Die Anmeldung ist online oder noch direkt am Wettkampftag von 8 bis 10:30 Uhr auf der Spitze der Südmole, am Badehaus der DLRG möglich. Die Startgebühr beträgt 10 EUR. Jede Teilnahme wird mit einer Urkunde und einer Medaille geehrt. Wer nach dem Wettkampf seine Badekappe abgibt, ist auch wieder bei der Badekappentombola dabei. Das Kinderboddenschwimmen ist dieses Jahr auch ein Wettkampf im Rahmen der Kinder- und Jugendsportspiele Vorpommern- Greifswald.

Für das leibliche Wohl aller Teilnehmer sorgt der Greifswalder Ortsverband des Technischen Hilfswerkes.

Alle Informationen finden sich im Internet unter www.boddenschwimmen.de

2. Spenden-Team-Marathon der HSG Universität Greifswald am 20. Juli

Am 1. Juli 2015 fand in Greifswald der 1. Spenden-Team-Marathon „laufend helfen“ statt. Mit Erfolg - insgesamt 2000 Euro wurden von den Teilnehmern laufend gespendet, je 1000 Euro für die Onkologische Tagesklinik der Greifswalder Unimedizin und für den Verein „Frühgeborene in Greifswald“. Die Idee zu diesem Spendenlauf

hatten Sylke und Uwe Butz, die selbst aktiv laufen und bereits zwei Marathonläufe absolviert haben. In Kooperation mit der Greifswalder Firma „Sport-Bewegung-Gesundheit“ wird derzeit der 2. Spenden-Team-Marathon vorbereitet. Dieser wird am 20. Juli ab 16.00 Uhr im Volksstadion stattfinden. „Wir hoffen, dass

wir dass tolle Spendenergebnis des vergangenen Jahres noch toppen können. Wir wollen also mindestens 2001 EUR laufend spenden.“ hat sich Sylke Butz zum Ziel gesetzt. In diesem Jahr soll die Spende dem Förderverein für krebskranke Frauen in der Frauenklinik Greifswald e.V. zu Gute kommen. Das Konzept ist relativ einfach.

Teams - z. B. Firmen, Institute, Vereine, Familien usw. - bestehend aus fünf bis maximal 42 Läuferinnen und Läufern gehen an den Start. Sie laufen aber nicht gemeinsam sondern wechseln sich nach jedem Kilometer ab. So können auch Kinder und Lauffanfänger am Spenden-Team-Marathon teilnehmen. Leistungsstärkere können

einfach mehrere Kilometerabschnitte absolvieren. Lediglich die ersten 195 m absolvieren alle Teilnehmer gemeinsam. Am Rande gibt es Getränke und einen kleinen Imbiss vom Grill, der Erlös kommt natürlich ebenfalls in den Spendentopf. Die Teilnahmegebühr beträgt 42,00 EUR pro Team plus 5,00 EUR für jeden Läufer bzw. jede

Läuferin des Teams. Ein zehnköpfiges Laufteam zahlt folglich 92,00 EUR in den Spendentopf. Die genaue Ausschreibung sowie die Modalitäten der Anmeldung findet man unter www.sbg-greifswald.de/laufend-helfen. Anmeldung und Rückfragen sind per E-Mail unter info@sbg-greifswald.de möglich.

10 Jahre InterArt

Die alljährlich im Sommer in Greifswald stattfindende Ausstellung ausgewählter Kunst wurde im Jahr 2007 begründet. Sie setzte unter dem Namen „InterArt“ eine erfolgreiche Ausstellungsfolge fort, bei der zuvor in Los Angeles, Paris und Berlin unter dem Titel „Artists to Artists“ jeweils über hundert renommierte bildende Künstler aus Ländern rund um den Erdball ihre neuesten Werke vorstellten und sich auch persönlich trafen und austausch-

ten. Doch dann überstiegen der enorme Aufwand an organisatorischer Vorbereitung und auch die Kosten die Möglichkeiten der amerikanischen Veranstalter. Da gab es jedoch in Greifswald eine kleine Galerie, das „Pommernhus“, welche auf der internationalen Strecke über Erfahrungen verfügte. Sie war bereit, diese zu nutzen und nunmehr in überschaubarem Rahmen alljährlich eine reduzierte Zahl von Künstlern vorzustellen. Das Wagnis ge-

lang! In zunehmendem Maße genießen heute die Stadt und das Pommernhus in Fachkreisen weltweit Anerkennung, wozu gewiss auch die schöne Landschaft an der Ostseeküste, die man gemeinschaftlich aufsucht, jedesmal beiträgt. So waren bisher Künstler aus folgenden Ländern mit ihren oft sehr originellen Werken wie auch teils persönlich bei uns in Deutschland zu Gast: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bulgarien,



Unendlichkeit und ewiges Leben im Paradies, Julija Ogradowski

Chile, China, Costa Rica, Ecuador, Frankreich, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Indien, Iran, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Liechtenstein, Marokko,

Mexico, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Russland, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Südkorea, Syrien, Tschechien, Ukraine, USA, Venezuela, Weißrussland. Die Ausstellung wird gefördert von der Stadt Greifswald und der VWG. An der diesjährigen Jubiläumsausstellung werden vertreten sein: Argentinien, Norwegen, Polen, Russland, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Südkorea, Ukraine, USA. Zur Ausstellung erscheint

wiederum ein umfangreicher Katalog. Die Ausstellung wird am Mittwoch, dem 20. Juli um 19 Uhr eröffnet. Die Laudatio hält Frau Nadja Klüter. Es musizieren Schüler der Klavierklasse von Marina Girod. Die Ausstellung wird bis zum 18. September gezeigt im Pommernhus, Knopfsstraße 1. Der Eintritt ist frei.

Peter Martens
Team Pommernhus

Informationen der Universität

Benefizveranstaltungen und Crowdfunding der Studierenden

zur Sanierung des Palmenhauses im Botanischen Garten

Die Sanierung der historischen Gewächshäuser kostet insgesamt 3.685.845 Euro

Die Uni hat 350.000 Euro Eigenmittel bereitgestellt, der Bund 1.360.000 Fördermittel zugesagt. Auch das Land will helfen, von hier fehlt jedoch noch die konkrete Fördersumme. Der „Rest“ muss aus anderen Quellen kommen. Deshalb finden auch in diesem Jahr **Benefizkonzerte** statt:

Konzert am **Sonnabend, 2. Juli, Münterstraße 2**

18:00 Uhr Gewächshäuser am Abend

19:00 Uhr
19:30 Uhr

Führung durch den offenen Teil des Gartens sowie Falten von Origami-Blüten mit dem Greifswalder Falterstammtisch
Kleiner Imbiss
Klee & Distel
Musik und Tänze aus Irland und Schottland mit den Musikern der Irish Session
Greifswald, Klaudia Jakubowska

(Irish Dancing) und den Scottish Country Dance-Gruppe Clan McPomm
Konzert und Imbiss 12 Euro (ermäßigt 8 Euro)

Spenden willkommen!

Konzert am **Sonntag, 24. Juli, Münterstraße 2**

SI Sommerfest
Benefizabend von Soroptimist International Greifswald

18:00 Uhr Begrüßungssekt & Lustwandeln durch den Garten, Showeinlage

19:00 Uhr Kurzführungen durch den Botanischen Garten durch Uni-Mitarbeiter/innen und Flying Buffet

20:00 Uhr Tango Argentino: Konzert mit der Band „Tanga Elektra“, Showtanz und Tango zum Mittanzen. Im Anschluss: allgemeiner Tanz mit DJ

Eintritt 45 Euro (ermäßigt 35 Euro) Der Erlös kommt den sozi-

alen Projekten von SI Greifswald und dem Erhalt der historischen Gewächshäuser zugute.

Machen Sie auch beim **Crowdfunding der Studierenden** mit: Jede Spende hilft (www.betterplace.org/p/38434) oder werden Sie Mitglied im Förderverein des Gartens (www.uni-greifswald.de/leben/freizeit-kultur/botanischer-garten-und-arboretum/freundeskreis.html)

Jede Spende zählt!
Kontakt
Verein der Freunde und Förderer

des Botanischen Gartens Greifswald e. V. Soldmannstraße 15, 17489 Greifswald
www.uni-greifswald.de/botgart

Steuernummer: 084/135/00711
IBAN: DE12 1506 1638 0001 1259 90

BIC: GENODEF1ANK | Volksbank Raiffeisenbank e. G.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE99ZZZ05678901234
Register-Nummer Amtsgericht Greifswald: VR 821

Vorstand: Prof. Dr. Martin Schnittler, Beate Cuypers, Dr. Henry Witt

Familien-Universität Greifswald

Von veganen Katzen und Brotbüchsen. Die Familien-Universität lädt ein

In der Familien-Universität am 30. Juni 2016 geht es auf „Eine Reise durch die Wildnis, das Schul- und Kindergartenessen, die Brotbüchse und das Familienessen“. Der Vortrag von Silvio Herrmann von der Universitätsmedizin Greifswald findet um 16:00 Uhr im Hörsaal 2, Audimax, Rubenowstraße 1, statt. Der Eintritt ist frei.

Der Hund bekommt das Futter vom Meerschweinchen. Was ist zu erwarten? Die Katze von der Tante lebt nun auch vegan, genau wie die Tante. Wie bekommt das der Katze? Manche

Papageien fressen nur Obst. Solche Menschen gibt es auch. Im Kindergarten gibt es ganz anderes Essen zum Mittag als zuhause. Das aus dieser Brotbüchse würde ich nie essen ...

„Strafe muss sein!“

Zur Bedeutung und Wirkung von Strafe“

Diesen Vortrag hält Prof. Dr. Stefan Harrendorf am Donnerstag, dem 21. Juli um 16:00 Uhr im Audimax im Rahmen der Familien-Universität.

„Strafe muss sein!“ - Über diese Forderung scheint, jedenfalls

was die staatliche Reaktion auf als kriminell eingestuftes Verhalten angeht, weitgehender gesellschaftlicher Konsens zu bestehen. Doch ist das tatsächlich so? Welche Funktionen und welche Wirkungen hat Strafe in unserer Gesellschaft? In welchen Fällen ist sie erforderlich und welche Alternativen gibt es? Der Vortrag wird diesen Fragen auf den Grund gehen.

Weitere Informationen: <http://www.uni-greifswald.de/studieren/studienangebot/familien-universitaet-greifswald.html>

Aktiv sein - aktiv bleiben

BALKONWETTBEWERB

„Auf die Balkone - fertig - los!“

Pflanzgefäße mit leuchtend roten Geranien schmücken seit Mitte Mai dank des Engagements zahlreicher Unternehmer, Einzelhändler, Gastronomen und des Vereins Greifswalder Innenstadt e. V. die Lange Straße. Sie beteiligen sich an der Aktion „Greifswald blüht auf“: die unter Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters von der Greifswald Marketing GmbH ins Leben gerufen wurde.

Damit in Greifswald noch aufblüht heißt es ab sofort „Auf die Balkone - fertig - los!“.

Die Greifswald Marketing GmbH sucht gemeinsam mit der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft VWG,



So können Sie teilnehmen: Senden Sie ein Foto Ihrer grünen Oase bis zum 15. August per Mail an: info@greifswald-marketing.de oder per Post an: Greifswald Marketing GmbH, Bahnhofstraße 1, 17489 Greifswald

So können Sie gewinnen: Eine fachkundige Jury wählt die schönsten fünf Balkone aus. Diese fünf Kandidaten werden Ende August in der Ostsee-Zeitung vorgestellt. Den schönsten Balkon küren die Leser der Ostsee-Zeitung. Als Preise locken attraktive Einkaufsgutscheine. Jeder Teilnehmer erhält ein Dankeschön.

Öffentliche Führung im Botanischen Garten

Sonntag, 24. Juli, 14 Uhr
Ingrid Handt, die technische Leiterin des Botanischen Gartens, stellt im Rahmen einer

Führung durch die Gewächshäuser unter dem Motto **„Von Ananas bis Vanille“** tropische Nutzpflanzen vor.

Treffpunkt Eingang Münterstraße 2 Eintritt frei

